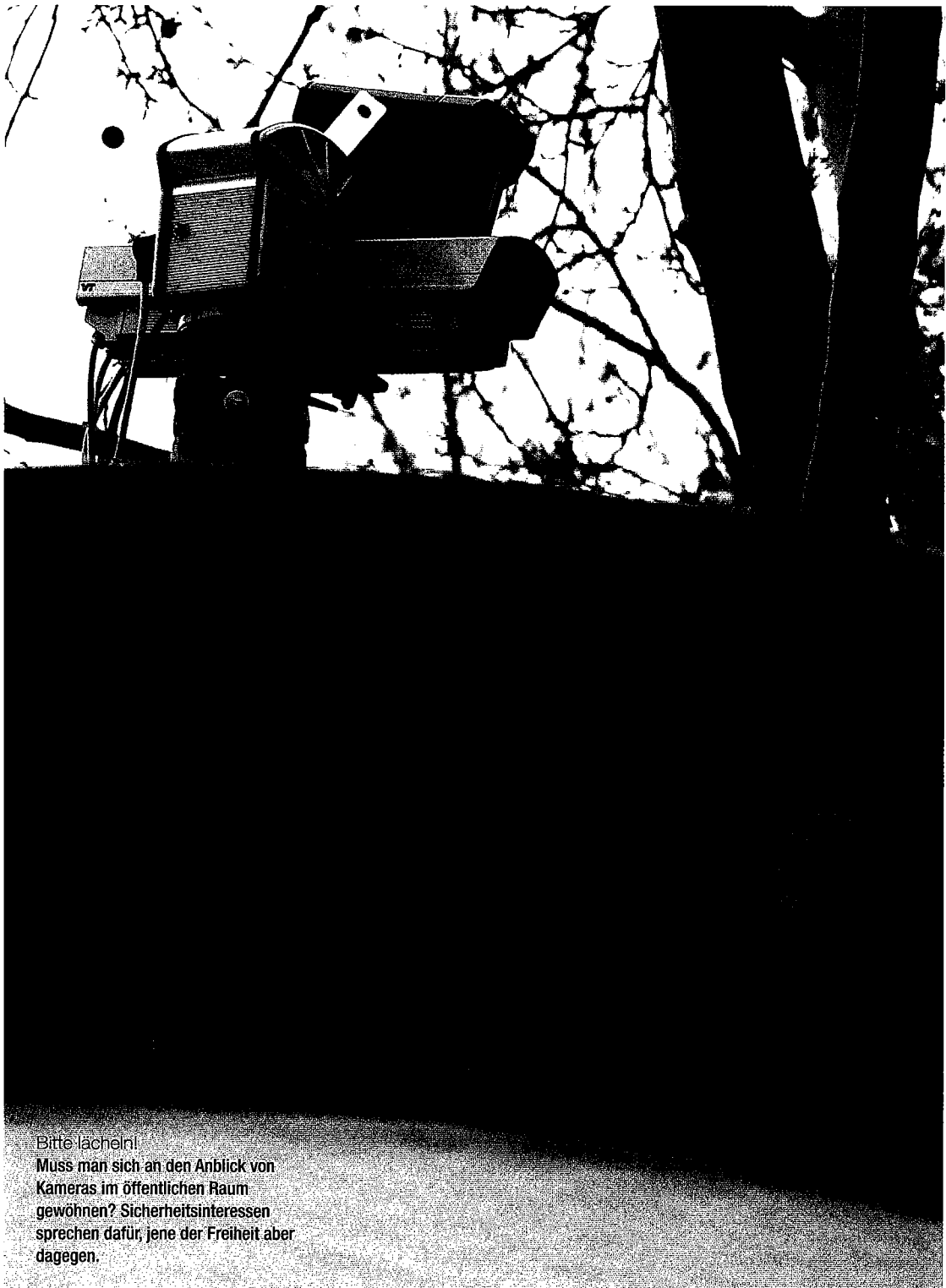


Daten, **SCHUTZ** und Sicherheit

Im Datenschutzrecht tut sich viel. Für Gesetzgeber, Juristen und Rechtsanwender heißt es derzeit vor allem: Überblick bewahren. TEXT: ANNA-MARIA WALLNER, DANIELA TOMASOVSKY

Würde der Herr in dem blauen Mantel bitte seinen Müll aufheben“, tönt es aus drei Lautsprechern in der Fußgängerzone. Die Passanten, die das hören, drehen sich nach allen Richtungen um, versuchen den Übeltäter auszumachen. Der ist schnell gesichtet – es bleibt ihm nichts anderes übrig, als ein paar Schritte zurückzugehen und das Papier, das er fallen gelassen hat, in den Papierkorb zu werfen. Wer meint, die Szene stamme aus einem Science-Fiction-Film, der irrt. Sie stammt aus Middlesbrough, einer Kleinstadt in Nordengland, anno 2007. „Public ashaming“, öffentliches Anprangern, ist dort der neueste Versuch der Stadtverwaltung, die Kriminalität einzudämmen. Die sprechenden Kameras laufen allerdings erst im Modellversuch: Nur sieben von 159 Stück haben auch Lautsprecher. Empörend? Vielleicht. Es gibt aber auch die andere Seite der Medaille: So wurde in Leipzig erst vor kurzem der Mörder eines neunjährigen Bubens mit Hilfe der Überwachungskamera in der Straßenbahn ausgeforscht. Und in Wien wurde der Saliera-Diebstahl durch eine Kamera in einem Handygeschäft aufgeklärt.

Meldepflicht unbekannt. Anders als der polizeiliche Videoeinsatz, der im Sicherheitspolizeigesetz genau geregelt ist, ist die Rechtslage bei der Verwendung privater Videoanlagen weniger klar. Laut Datenschutzkommission gilt: Eine Überwachungsanlage, die Bilddaten aufzeichnet, ist eine meldepflichtige Datenanwendung, weil dabei die Daten identifizierbarer Personen verarbeitet (das heißt ermittelt, gespeichert und möglicherweise auch an Polizeibehörden übermittelt) werden. Sie darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Registrierungsverfahren abgeschlossen ist oder sich das Datenverarbeitungsregister innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung



Bitte lächeln!
Muss man sich an den Anblick von Kameras im öffentlichen Raum gewöhnen? Sicherheitsinteressen sprechen dafür, jene der Freiheit aber dagegen.

nicht geäußert hat. Was jedoch fehlt, sind detailliertere Leitlinien, nach denen rasch geprüft werden kann, ob ein Privater berechtigt ist, eine Videoanlage zu betreiben. „Derzeit muss in jedem Einzelfall nach dem ‚überwiegenden berechtigten Interesse des Betreibers‘ gefragt werden“, erklärt Waltraut Kotschy, Datenschutzexpertin im Bundeskanzleramt. Bei Privaten, die in einer überfallgefährdeten Branche arbeiten, sei das Aufstellen von Kameras einigermaßen plausibel. „Völlig ungeklärt ist aber derzeit noch, ob wirklich jedes Geschäft eine Kamera installieren darf.“

Grund für das Fehlen von Regelungen sei, dass die private Videoüberwachung ein relativ neues Phänomen sei. „Private Videokameras, etwa an Hauseingängen und Geschäften, sind erst vor rund ein- und einhalb Jahren ein Thema geworden. Ein großes Problem ist auch, dass die meisten Menschen von der Meldepflicht nichts wissen.“ Die Dunkelziffer an privaten Videoanlagen schätzt Kotschy sehr hoch: „Obwohl wir, wenn wir irgendwo Videoanlagen

sehen, sofort anrufen und nachfragen.“ Im Regierungsprogramm sind jedenfalls gesetzliche Regelungen zur privaten Videoüberwachung angekündigt. „Wir rechnen damit, dass sie Ende dieses, Anfang nächsten Jahres in Kraft treten.“

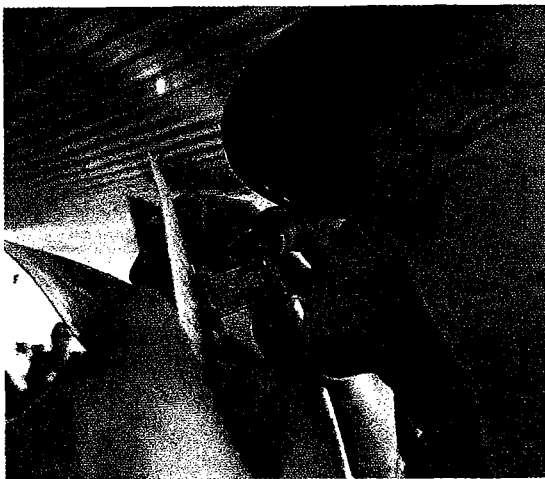
Privater Sheriff. Ein umstrittener Fall privater Videoüberwachung ging erst vor kurzem durch die Medien. Der Anwohner eines beliebten Schleichwegs im 14. Bezirk führte mit der Videokamera private Tempomessungen durch und brachte gegen die Autofahrer entweder zivilrechtliche Unterlassungsklagen ein oder erstattete bei der Polizei mit penibel geführten Listen über die Übertretungen Anzeigen – laut Auskunft des zuständigen Kommissariats bereits mehrere hundert. Ist solch ein privates Sheriffamt zulässig? Bei der Datenschutzkommission ist gerade ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig, weil die Kamera nicht genehmigt war. Prinzipiell macht die fehlende Registrierung die Videoaufnahmen aber als Beweismittel nicht ungültig. Und

was wäre, wenn die Kamera gemeldet worden wäre? Nach welchen Kriterien würde die Datenschutzkommission entscheiden? Rainer Knyrim, Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und Datenschutzspezialist, will zum konkreten Fall nichts sagen, meint aber: „Es müssten die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Gefilmten gegen das Interesse des Antragstellers abgewogen werden. Außerdem muss ein Eingriff mit den gelindesten Mitteln stattfinden.“

Möglicherweise hilft ein im Vorjahr ergangenes Urteil weiter: Der OGH entschied, dass eine wochenlange Videoüberwachung eines Hauseingangs, mit der die aktuelle Wohnadresse eines Prozessgegners nachgewiesen werden sollte, in unzulässiger Weise die Privatsphäre verletzte. Der »

„Völlig ungeklärt ist noch, ob wirklich jedes Geschäft eine Kamera installieren darf.“

Schau genau. Die Kontrolle von Passagierdaten (Bild links) und deren Weitergabe ist ein heikles amerikanisch-europäisches Thema. – In Großbritannien (rechts) ist die Videoüberwachung in jeder Beziehung hoch entwickelt.



» offenkundige Eingriff in die Privatsphäre, der in einer wochenlangen lückenlosen Überwachung eines Hauseingangs zu erblicken ist, wäre nämlich nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn er das schonendste Mittel gewesen wäre, den berechtigten Zweck zu erreichen. Für den OGH war nicht ersichtlich, warum nicht etwa die persönliche Überwachung durch einen Detektiv ausgereicht hätte. Ebenfalls ein neues Phänomen sind die Überwachungskameras in den U-Bahnen der Wiener Linien, die Vandalismus und Kriminalität eindämmen sollen. Die Datenschutz-

kommission hat den Probebetrieb bis 2008 genehmigt. Sehr zum Unmut der Arge Daten: „Das Problem liegt vor allem darin, dass nur ein sehr kleiner Teil der ermittelten Daten in Bezug auf die Zweckausrichtung der Datenanwendung relevant sein kann und es wohl möglich wäre, vor allem die Vandalismusprävention mit gelinderen Mitteln durchzuführen, als eine Überwachung sämtlicher Fahrgäste in Kauf nehmen zu müssen“, heißt es auf deren Homepage. Für Gerhard Luf, Rechtsphilosoph an der Uni Wien, sind die Probleme um den Datenschutz keineswegs neu. „Es

geht um die alte Konkurrenz zwischen Freiheit und Sicherheit. Immer wieder werden Anlässe dazu herangezogen, um die Sicherheit auf Kosten der Freiheit zu stärken. Das ist meist reiner Populismus – und höhlt à la longue die Grundlagen eines liberalen Rechtssystems aus. Denn ein Staat, der nicht darauf bedacht ist, auf die Freiheitsrechte seiner Bürger zu achten, schwächt sich selbst.“ Auch auf die Verhältnismäßigkeit werde zu wenig geachtet. „Das sieht man etwa auf internationaler Ebene im Kampf gegen den Terrorismus. Da ist die Verhältnismäßigkeit gar kein Diskussionstopos mehr.“ ■